



Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung vom 17. August 2017 (**Anlage 1**) gehen ab dem 1. Januar 2018 auch Änderungen im Bereich des Einkommensteuerrechts einher. Unter anderem wurden die Steuerbefreiungstatbestände in § 3 Einkommensteuergesetz für betriebliche Altersvorsorgeleistungen überarbeitet und in § 100 Einkommensteuergesetz ein staatlicher Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung eingeführt. Die mit diesen Anpassungen verbundenen Änderungen werden mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 6. Dezember 2017 (**Anlage 2**) erläutert.

Danach gehören zu dem begünstigten Personenkreis (§ 3 Nr. 63 EStG) alle Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Lohnsteuerrückführungsverordnung, unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht. Die Steuerfreiheit setze lediglich ein bestehendes erstes Dienstverhältnis voraus. Zu den nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Aufwendungen gehören nur Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden. Für Umlagen, die vom Arbeitgeber an eine Versorgungseinrichtung entrichtet werden, komme die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG grundsätzlich nicht in Betracht. Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, gehören Letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip). Steuerfrei sind nur aber nur die Beiträge des Arbeitgebers. Für weitere Einzelheiten bezüglich steuerlicher Befreiungen der betrieblichen Altersvorsorge siehe Randnummern 23 bis 99 des BMF-Schreibens.

Der zweite zentrale Aspekt des BMF-Schreibens ist die Einführung eines Förderbetrags (BAV-Förderbetrag) zur betrieblichen Altersvorsorge (Randnummern 100 – 144). Der BAV-Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss zu einem vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen (Bruttoarbeitslohn von monatlich nicht mehr als 2.200 €). Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr. Der staatliche Zuschuss beträgt 30 % des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags,

also mindestens 72 € bis höchstens 144 € im Kalenderjahr. Er wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Anlagen
im Mitgliederbereich unserer Homepage